

In der Senatssitzung am 28. Mai 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

21.05.2024

Vorlage für die Sitzung des Senats am 28.05.2024

„Bekanntmachung über die Höhe des Landesmindestlohns ab November 2024“

A. Problem

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 15. Juni 2022 in zweiter Lesung eine Änderung des Landesmindestlohngesetzes (LMG) beschlossen. Zentraler Inhalt der Neuregelung war die Änderung des Verfahrens zur Festlegung der Höhe des Landesmindestlohns.

Das vorherige Anpassungsverfahren sah einen Beschluss des Senats auf Empfehlung einer sachverständigen Landesmindestlohnkommission vor. Am 06. Juli 2022 trat folgende Neufassung des § 9 Absatz 2 LMG in Kraft:

„Die Höhe des Mindestlohnes entspricht der Höhe des Eingangsentgelts des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in dessen jeweils geltender Fassung (Entgeltgruppe 1 Stufe 2 der Anlage B zum TV-L, ausgehend von einer Stundenanzahl von 39,2 Stunden pro Woche). Er beträgt mindestens 12,00 Euro (brutto) je Zeitstunde. Der Senat gibt die Höhe des Landesmindestlohnes im Fall einer Änderung des Entgeltsatzes nach Satz 1 im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt.“

Die Tarifparteien des öffentlichen Dienstes der Länder (Tarifgemeinschaft der Länder sowie ver.di und Beamtenbund dbb) haben sich am 09. Dezember 2023 auf einen neuen Tarifabschluss geeinigt. Nach Ablauf der vereinbarten Erklärungsfrist trat dieser am 19. Januar 2024 in Kraft und gilt bis mindestens 31. Oktober 2025. Danach sollen im TV-L folgende Änderungen eintreten:

- Ab November 2024 werden die Entgelte um einen Sockelbetrag in Höhe von 200,00 Euro erhöht.
- Ab 1. Februar 2025 steigen die Entgelte um weitere 5,5 Prozent.

Die vereinbarte Änderung des TV-L führt zu folgenden Anpassungen für die Entgeltgruppe 1/ Stufe 2 gemäß Anlage B zum TV-L:

- ab 01. November 2024: 13,46 Euro pro Stunde / 2.294,49 Euro monatlich
- ab 01. Februar 2025: 14,28 Euro pro Stunde / 2.434,49 Euro monatlich.

Die Berechnung der Erhöhungsbeträge stehen noch unter dem Vorbehalt der redaktionellen Endbearbeitung des TV-L 2024. Nach Rückfrage bei dem Senator für Finanzen ist nicht absehbar, wann dieser Vorbehalt aufgehoben und die endgültig verbindliche Berechnung bekannt gegeben wird. Dies könnte ggf. auch erst deutlich nach dem 01. November 2024 der Fall sein. Es handelt sich allerdings hierbei um einen formalen Vorbehalt. In der Regel sind keine Änderungen mehr zu erwarten.

Entsprechend der von der Bremischen Bürgerschaft beschlossenen Anbindung des Landesmindestlohns an das Eingangsentgelt des TV-L führt die dargestellte Tarifentwicklung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 LMG automatisch aufgrund der gesetzlichen Anordnung zu folgenden Erhöhungen des Landesmindestlohns:

1. zum 01. November 2024 Erhöhung von 12,29 auf 13,46 Euro und
2. zum 01. Februar 2025 Erhöhung 13,46 auf 14,28 Euro.

Neben der TV-L-Erhöhung haben die Tarifvertragsparteien im Dezember 2023 zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise einen Tarifvertrag über Sonderzahlungen vereinbart, TV Inflationausgleich. Aufgrund des TV Inflationausgleich erhielten Tarifbeschäftigte für den Monat Dezember 2023 eine Einmalzahlung von 1.800,00 Euro. Außerdem ist darin ab dem 01. Januar 2024 bis einschließlich Oktober 2024 jeweils eine monatliche Sonderzahlung von 120,00 Euro vorgesehen. Diese Zahlungen sind nicht „tabellenwirksam“. Die gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 LMG für den Landesmindestlohn maßgebliche Entgeltgruppe des TV-L ändert sich dadurch nicht.

Im Verhältnis zum Bundesmindestlohn entwickelt sich der Landesmindestlohn durch die TV-L-Anpassung wie folgt:

Tabellarische Übersicht Mindestlöhne		
Zeitraum	Landesmindestlohn Bremen in Euro	Bundesmindestlohn in Euro
01.01.2024 bis 01.11.2024	12,29	12,41
01.11.2024 bis 31.12.2024	13,46	12,41
01.01.2025 bis 31.01.2025	13,46	12,82
ab 01.02.2025	14,28	12,82

Gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3 LMG ist der Senat verpflichtet, die geänderte Höhe des Landesmindestlohns im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt zu geben. Nach der Gesetzesbegründung erfolgt die Bekanntgabe vorab. Die Bekanntgabe ist rein deklaratorisch. Sie soll aus Gründen der Transparenz über den Zeitpunkt und die Höhe der Anhebung informieren. Dies sollte – im Hinblick auf eine ausreichende Vorbereitungszeit der Rechtsverpflichteten – möglichst frühzeitig erfolgen.

B. Lösung

Die gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 LMG vorgesehenen Erhöhungen des Landesmindestlohns zum 01. November 2024 (12,29 auf 13,46 Euro) und zum 01. Februar 2025 (von 13,46 auf 14,28 Euro) werden in Umsetzung der Bekanntgabe-Verpflichtung des § 9 Absatz 2 Satz 3 LMG zum nächstmöglichen Zeitpunkt im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gegeben, siehe beigefügte Anlage.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen. Es handelt sich um eine gesetzliche Pflichtaufgabe.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck

Aufgrund der Bekanntgabe sind keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen zu erwarten. Soweit die in der Bekanntgabe anzukündigende Erhöhung des Landesmindestlohns finanzielle und/oder ggf. personalwirtschaftliche Folgen nach sich ziehen sollte, resultieren diese aus der gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 LMG angeordneten und automatisch eintretenden Anpassung des Landesmindestlohns an den TV-L. Diese Folgen sind unabhängig von der hier zur Beschlussfassung vorgeschlagenen, rein deklaratorischen Bekanntgabe.

Genderprüfung

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Erhöhung des Landesmindestlohns hat keine Genderrelevanz. Die Erhöhung des Landesmindestlohns selbst ist prinzipiell geeignet, eine Verbesserung der Erwerbssituation von Frauen insbesondere in Bereichen mit geringen Verdiensten herbeizuführen. Damit kann der Landesmindestlohn prinzipiell dazu beitragen, den so genannten „unbereinigten Gender Pay Gap“ zu verringern und ggf. auch Altersarmut entgegenwirken.

Klimacheck

Die Vorlage hat keine spezifischen Auswirkungen auf die CO2-Bilanz.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung der Senatsvorlage nach erfolgter Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration vom 21.05.2024 die Bekanntmachung der bevorstehenden Erhöhung des Landesmindestlohns im November 2024 und Februar 2025 und deren Veröffentlichung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Bekanntgabe zur Höhe des Landesmindestlohns

Beschlussdatum

Die Höhe des Mindestlohnes entspricht gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Landesmindestlohngesetz der Höhe des Eingangsentgelts des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) in dessen jeweils geltender Fassung (Entgeltgruppe 1 Stufe 2 der Anlage B zum TV-L, ausgehend von einer Stundenanzahl von 39,2 Stunden pro Woche).

Aufgrund Tarifabschluss vom 9. Dezember 2023 steigen das Eingangsentgelt des TV-L und zugleich der Landesmindestlohn ab dem 1. November 2024 auf 13,46 Euro und ab dem 1. Februar 2025 auf 14,28 Euro.

Signatur